



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Ilanz besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB mit Sitz in Ilanz. Er entstand im Jahre 2001 aus dem evangelischen und dem katholischen Frauenverein Ilanz.

Art. 2 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied beim:

- Katholischen Frauenbund Graubünden (KFG) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Die Mitglieder des Vereins sind bestrebt, aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Gesellschaft, Staat und Kirche zu erfüllen. Der Verein vertritt insbesondere die Interessen von Frauen und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 4.1** Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Aufgaben
- 4.2** Förderung der Persönlichkeitsbildung in verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 4.3** Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- 4.4** Förderung der Mitverantwortung/Mitentscheidung in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- 4.5** Pflege der Gemeinschaft und Solidarität
- 4.6** Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 4.7** Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- 4.8** Pflege und Weiterentwicklung der Ökumene
- 4.9** Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund, dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen SGF

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Verein ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahr erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während drei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- A** Jahresversammlung
- B** Vorstand
- C** Revisionsstelle

A Jahresversammlung

Art. 7 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Ausserordentliche Jahresversammlungen können vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen werden; ausserdem ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangt.

Art. 8 Einladung und Anträge

Die Jahresversammlung wird unter Angabe der Traktanden 10 Tage im Voraus schriftlich per E-Mail, Amtsblatt und beiden Kirchenblättern und Aushang einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- 9.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 9.3 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 9.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 9.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 9.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 9.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Wahlen/ Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art.24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Wahl/Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Jahresversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes:

- 13.1 Vertretung nach aussen
- 13.2 Wahrnehmung der unter Art.2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 13.3 Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung inkl. allfälliger Statutenänderung
- 13.4 Gründen, Begleiten und Auflösung der Arbeitsgruppen
- 13.5 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 13.6 Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung
- 13.7 Ausführung der an der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse
- 13.8 Interne und externe Kommunikation
- 13.9 Regelmässiger Kontakt zum Kantonalen Katholischen Frauenbund (KFG) zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) und zum Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)

Art. 14 Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 15 Revisorinnen

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins.

Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Jahresversammlung.

Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge aus kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 16.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Jahresbeiträge

Die Jahresversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund (KFG) und dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) je zur Hälfte seiner Mitgliederzahl die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 18 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Dazu erlässt der Vorstand ein entsprechendes Reglement.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderungen

Zur Abänderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 22 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen je zur Hälfte an die katholische und evangelische Kirchgemeinde zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese halten das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen von den beiden Kirchgemeinden für soziale Aufgaben verwendet.

Diese Statuten wurden von der Jahresversammlung vom 27. August 2021 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Lucrezia Berther

Cornelia Venzin